



## Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Akademien der Wissenschaften Schweiz  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : a+  
Adresse, Ort : Haus der Akademien, Laupenstrasse 7, Postfach, 3001 Bern  
Kontaktperson : Dr. Hermann Amstad, Generalsekretär SAMW  
Telefon : 031 306 92 70  
E-Mail : h.amstad@samw.ch  
Datum : 1. Februar 2017

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:  
[vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
info@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

## Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich</b>
	Allgemeine Bemerkungen
	Die Akademien der Wissenschaften Schweiz äussern sich zu zwei Punkten der Änderungen, nämlich zur Einführung der neuen Funktion <b>Tierschutzbeauftragter für Tierversuche</b> und zur Vereinheitlichung der <b>Aus- und Weiterbildung im Bereich der Tierversuche</b> .

## 2 Tierschutzverordnung

### Allgemeine Bemerkungen

Die Akademien der Wissenschaften Schweiz begrüssen ausdrücklich die Aufnahme der Funktion der **Tierschutzbeauftragten für Tierversuche**.

Die Akademien der Wissenschaften Schweiz begrüssen grundsätzlich, dass eine **Vereinheitlichung der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Tierversuche** angestrebt wird.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 129	<p>Die Akademien der Wissenschaften begrüssen die gesetzliche Einführung der Tierschutzbeauftragten ausserordentlich.</p> <p>Die Bezeichnung „Institut oder Laboratorium“ erscheint uns zu wenig eindeutig.</p> <p>Angesichts der umfangreichen und unseres Erachtens wichtigen Zuständigkeiten der Tierschutzbeauftragten ist davon auszugehen, dass bei grösseren Betrieben mit vielen Tierversuchen bzw. vielen „Instituten oder Laboratorien“ ein Tierschutzbeauftragter nicht genügt.</p> <p>Die Akademien regen an entweder den Satz „Umfasst ein Betrieb mehrere Institute oder Laboratorien, so genügt eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter pro Betrieb“ zu streichen oder eine andere Formulierung zu wählen, die sicher stellt, dass für die geforderten Zuständigkeiten genügend Personalressourcen zur Verfügung gestellt werden.</p>	
Art. 129a	<p>Die Akademien begrüssen grundsätzlich die Weisungsbefugnis der Tierschutzbeauftragten gegenüber den Versuchsleitern und ggf. gegenüber allen anderen Personen im Betrieb, die mit Tieren arbeiten).</p> <p>Der revidierte Text in der Tierschutzverordnung und der Text in den Erläuterungen zu Art. 129a stimmen aber nicht überein.</p> <p>Laut Verordnungstext sind die Tierschutzbeauftragten nur dafür verantwortlich, dass die Bewilligungsgesuche vollständig und gemäss den</p>	

	<p>Vorschriften nach Artikel 137 formuliert werden.</p> <p>Laut Erläuterungstext sind sie hingegen verantwortlich für „die Erfüllung der Tierschutzanforderungen bei der Planung und Ausführung der Tierversuche“. Letzteres würde den Tierschutzbeauftragten eine Verantwortung aufbürden, die sie nicht tragen können – sie müssten dazu bei jedem Tierversuch jederzeit anwesend sein. Wir gehen davon aus, dass der Erläuterungstext falsch formuliert wurde und sich die Verantwortung der Tierschutzbeauftragten auf die Prüfung der Bewilligungsgesuche auf Einhaltung der Vorschriften gemäss Artikel 137 beschränkt.</p> <p>Ungeachtet dessen gehen wir aber davon aus, dass sich die Weisungsbefugnis der Tierschutzbeauftragten auch auf die Zucht und Haltung der Versuchstiere sowie die Ausführung der Tierversuche erstreckt, soweit Tierschutzbelange, die Umsetzung der 3R und die Einhaltung der Bedingungen der Tierversuchsbewilligung betroffen sind. Die Verantwortung für die Erfüllung der Tierschutzanforderungen bei der Ausführung der Versuche muss unseres Erachtens unbedingt bei den Versuchsleitenden und -durchführenden verbleiben. Diese sollen sich jedoch von den Tierschutzbeauftragten beraten lassen und müssen sich ggf. an deren Anweisungen halten.</p>	
Art. 129b	<p>Gibt es einen Grund dafür, dass bei den Anforderungen an die Ausbildung der Tierschutzbeauftragten, die laut revidiertem Art. 132 Abs. 1 auch für Versuchsleitende gelten, die bisherige Anforderung “tierversuchsorientierte Weiterbildung” nicht mehr gefordert wird? Wir gehen davon aus, dass dies gegenüber dem Ist-Zustand nicht mit geringeren Anforderungen an die Ausbildung verbunden ist.</p>	

### 3 Tierseuchenverordnung

#### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

### 4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

#### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1, Abs. 1, Bst e	Die Akademien der Wissenschaften begrüßen, dass das Fachpersonal Tierversuche neu verpflichtet ist, einen FBA zu absolvieren.	
Art. 26	Die Akademien begrüßen diese Änderung bzw. dass das Ziel der Ausbildung darin besteht, dass die Tierschutzbeauftragten und die Versuchsleiter die Tierversuche fachgerecht und methodisch korrekt planen und leiten sowie das 3R-Prinzip anwenden, bzw .bei der Planung und Leitung der Tierversuche bestmögliche Unterstützung und Beratung bieten.	
Art. 58	Die Einführung von mündlichen Prüfungen stellt keine Verbesserung gegenüber der jetzigen Situation dar.	

**5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren**

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten**

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)